

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11. November 2008**

„Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Finanzmarktes“

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) nachstehend einen Bericht zum Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) vom 17. Oktober 2008 (In-Kraft-Treten 18. Oktober 2008) und zur Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung - FMStFV) vom 20. Oktober 2008 (In-Kraft-Treten 20. Oktober 2008) mit der Bitte um Kenntnisnahme noch in der nächsten Sitzung.

Anlage

Bericht an die Bremische Bürgerschaft

Bericht zum

**Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung
des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FMStG)
vom 17. Oktober 2008**

und zur

**Verordnung zur Durchführung des
Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes
(Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung - FMStFV) vom 20.
Oktober 2008**

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Finanzmarktkrise 2008 als Anlass für die Gesetzgebung	4
2.	Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz im Überblick.....	5
3.	Zum Gesetzgebungsverfahren.....	8
4.	Zu etwaigen Auswirkungen auf die Bremer Landesbank und die Sparkassen im Lande Bremen	11
4.1	Zur Bremer Landesbank.....	11
4.2	Sparkassen im Lande Bremen	12
5.	Zu Auswirkungen auf die Bremischen Zinsausgaben.....	13
5.1	Zu den Auswirkung der Maßnahmen auf den Markt:.....	13
5.2	Zum Zahlungsverkehrsrisiko:.....	13
5.3	Zum Haushaltsrisiko „Zinsausgaben“:	13
5.4	Zum Liquiditätsrisiko:	14
6.	Zu Auswirkungen auf die Bremische Finanzplanung.....	14
7.	Fazit	15
8.	Berichterstattung gegenüber dem Bremischen Haushalts- und Finanzausschuss.....	15

1. Die Finanzmarktkrise 2008 als Anlass für die Gesetzgebung

Die Subprimekrise (US-Immobilienkrise im Zusammenhang mit Krediten, die an Kreditnehmer mit geringer Bonität vergeben worden sind), die im Frühsommer 2007 offenbar wurde, gilt als Auslöser für die Finanz- und Bankenkrise 2008. Die Subprimekrise äußerte sich weltweit in einer Reihe von erlittenen Verlusten und Insolvenzen bei Unternehmen der Finanzbranche, die darauf beruhten, dass die zuvor ausnehmend stark gestiegenen Immobilienpreise in den USA stagnierten und gebietsweise sogar fielen. Einhergehend damit konnten immer mehr Kreditnehmer auf Grund steigender Zinsen und fehlendem Einkommen ihre Kredite nicht mehr ausreichend bedienen. Die betroffenen Immobilienbanken hatten die Risiken der Immobilienkredite zum guten Teil in Form von Wertpapieren an andere Finanzinstitute weltweit weitergegeben; diese Wertpapiere waren zunächst von Rating-Agenturen als mit geringem Risiko behaftet bewertet worden. Im Verlaufe der Immobilienkrise wurden die Papiere jedoch zunehmend schlechter bewertet, was zu entsprechenden Verlusten in den Bilanzen der Banken, die diese Papiere besaßen, führte. Die US-amerikanische Federal Reserve tätigte zur Stützung dieses Marktes die größte Geldmarkt-intervention seit September 2001.

Ausgehend von den seit etwa einem Jahr bestehenden Spannungen auf den Finanzmärkten, die – wie skizziert - zu einem guten Teil auf die massiven Ausfälle von Immobilienkrediten in den Vereinigten Staaten zurück zu führen sind, verdichteten sich im September dieses Jahres Befürchtungen, dass auch der Kreditverkehr der Banken im Europäischen Wirtschaftsraum untereinander empfindlich gestört ist. Im Zuge von Liquiditätsproblemen einer Reihe von Banken wuchs die Unsicherheit von Marktteilnehmern derart an, dass eine äußerst hartnäckige Vertrauenskrise im Finanzsektor zu beobachten war. Mit der Hypo Real Estate, die zwischenzeitlich in Bedrängnis geraten war, spitzte sich auch in Deutschland die Situation für einen großen Immobilienfinanzierer zu; die Insolvenz der traditionsreichen US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers verschärfte die internationale Finanzkrise dramatisch.

Die Vertrauenskrise im Finanzsektor war Anlass, sofort über

Stabilisierungsmaßnahmen für den Finanzsektor in der Bundesrepublik Deutschland nachzudenken. Darüber hinaus sind negative Effekte für die Realwirtschaft zu diesem Zeitpunkt bereits konkret spürbar geworden. So häuften sich Meldungen in der Tagespresse, dass sich beispielsweise die Abwicklung von Aufträgen im Schiffsbau verzögert habe, da Banken die notwendigen Zwischenkredite auf Grund von Liquiditätsproblemen nicht zeitnah zur Verfügung gestellt hätten.

Nach enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den G7-Staaten entschloss sich die Bundesregierung, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. In Anlehnung an Kategorien aus dem Polizeirecht sprach insbesondere der Bundesfinanzminister davon, ein Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) zur „Gefahrenabwehr“ vorzulegen, das weitere „Übersprüngeffekte“ auf die Realwirtschaft verhindern solle. Das mittlerweile in Kraft gesetzte FMStG ist davon geprägt, das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Intervention und der Eigenverantwortlichkeit der Marktteilnehmer auszubalancieren.

Entgegen einzelner Äußerungen in der Presse wird die Wirkungskraft des FMStG nicht daran zu messen sein, ob es von vielen Instituten in Anspruch genommen wird. Gewissermaßen der theoretische Idealfall ist, dass allein die Existenz dieses Gesetzes das gegenseitige Vertrauen der Finanzmarktakteure entscheidend stärkt und das Interbankengeschäft nach und nach wieder zur Normalität findet. Die aktuelle Nachrichtenlage dokumentiert, dass die Neigung einiger Landesbanken (BayernLB, WestLB, HSH-Nordbank) als groß einzustufen ist, sich unter den „Schirm“ des FMStG zu begeben; um welche konkreten Besicherungswege, einschließlich ihrer Gewichtungen, es geht, war noch nicht zu erfahren. Auch große private Geschäftsbanken stellen Überlegungen an, das im FMStG geregelte Instrument der Garantieerklärungen zu nutzen. So hat die Hypo Real Estate eine Garantie für Liquiditätshilfen von 15 Milliarden € beantragt, die vom Bundesministerium der Finanzen nach aktuellen Pressemeldungen genehmigt worden ist. Auch die Commerzbank hat angekündigt, Maßnahmen nach dem FMStG zu beantragen.

2. Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz im Überblick

Übergreifendes Ziel des Gesetzes ist, das Vertrauen in das Finanzsystem wiederherzustellen und den Geschäftsverkehr zwischen den Finanzinstitutionen wieder in geordnete Bahnen zu lenken. So heißt es ausdrücklich in der Gesetzesbegründung *„... durch ein Maßnahmenpaket ein tragfähiges Instrumentarium zu schaffen, um die bestehenden Liquiditätsengpässe zeitnah zu überwinden und die Stabilität des deutschen Finanzmarktes zu stärken.“* Diese Zweckbestimmung ist – das sei hier hervorgehoben - ein leitender Aspekt bei allen Auslegungsfragen, die sich bei Anwendung dieses Gesetzes noch ergeben.

Drei Instrumente zur Stützung der Finanzmärkte sind vorgesehen: erstens die sog. **Garantieermächtigung** („Bürgschaftserklärungen“ für begebene Schuldtitel und begründeten Verbindlichkeiten aus Einlagen, um den Interbankenmarkt zu stützen), zweitens die sog. **Rekapitalisierung** (Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors), und drittens die sog. **Risikoübernahme** (Erwerb von Forderungen, Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten etc.). Garantien dürfen bis zur Höhe von 400 Milliarden € abgegeben werden. Eine Kreditermächtigung zur Finanzierung von Maßnahmen der Rekapitalisierung und der Risikoübernahme in Höhe von 70 Milliarden € ist vorgesehen; diese kann um 10 Milliarden € aufgestockt werden. Damit ist das Volumen des Fonds auf 480 Milliarden € begrenzt. Zusätzlich wird für eine Inanspruchnahme aus Garantien/„Bürgschaften“ ein Kreditermächtigung in Höhe von 20 Milliarden geregelt.

Die jeweiligen Stützungsmaßnahmen werden an Bedingungen geknüpft, die die jeweiligen Finanzinstitute zu erfüllen haben. Zu diesen „Gegenleistungen“, auf die gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 der Rechtsverordnung der Fonds hinwirken soll, gehören im Regelfall u.a.:

- eine Höchstgrenze für Vorstandsbezüge
- ein Verzicht auf Bonuszahlungen sowie
- Dividendenausschüttungen ausschließlich zugunsten des Fonds.

Die genannten Maßnahmen sind bis zum 31.12.2009 zugelassen, wobei auf Grund der maximalen Laufzeit von Garantieerklärungen – 36 Monate –

Belastungen des Fonds bis zum 31.12.2012 auftreten können (Beispiel: Ausfall eines verbürgten Kredits). Im wirtschaftlichen Ergebnis kann mit einer Abrechnung des Fonds mithin frühestens im Jahre 2013 begonnen werden. Die Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten des Fonds ist zeitlich nicht festgelegt.

Artikel 1 § 13 Absatz 2 FMStG sieht eine Länderbeteiligung am Schlussergebnis (positiv wie negativ) des Fonds vor: 65% für Bund und 35 % für die Länder (Verteilungsschlüssel untereinander: je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und BIP). Allerdings wird der Länderhaftungsbetrag auf 7,7 Milliarden € gedeckelt. Die maximal von Bremen zu leistende Haftungssumme beträgt insoweit 73 Millionen €. Dies ist errechnet nach der aktuell verfügbaren Datenlage. Im FMStG ist dagegen der Einwohnerstand zum 30. Juni 2008 eine Berechnungsgrundlage, die aber vom Statistischen Bundesamt noch nicht veröffentlicht ist. Die auf Grund des Einwohnerbezugs mit Stichtag zum 30. Juni 2008 ggfs. zu beachtenden Änderungen bewegen sich – wenn überhaupt – in einem Bereich von etwa 1 Millionen €

Artikel 1 § 13 Absatz 3 FMStG hat zum Inhalt, dass für Risiken, die auf Grund von Landesrecht geschaffenen Unternehmen des Finanzsektors (Beispiele: Landesbanken, öffentlich-rechtliche Versicherungen) die betreffenden Länder je nach ihren Anteilen in Haftung gehen.

An verschiedenen Stellen des FMStG sind überdies Beratungs- und Informationsrechte des Haushaltsausschusses und des Finanzausschusses des Bundestages geregelt.

Rechtlich konstruktiv ist ein Sondervermögen des Bundes per Gesetz errichtet worden, das eine gesonderte Kreditermächtigung enthält. Die Aufgabenwahrnehmung geschieht durch die Finanzmarktstabilisierungsanstalt (FMSA), die der rechts- und Fachaufsicht des Bundesministerium der Finanzen untersteht. Sie wird „bei“ der deutschen Bundesbank errichtet; dies entspricht dem „Treuhandanstaltsmodell“. Die Anstalt wird von einem *Leitungsausschuss* geleitet. Mitglieder sind Günther *Merl* (Vorstandsvorsitzender der LB Hessen-Thüringen a.D.), Gerhard *Stratthaus* (Finanzminister Baden-Württemberg a.D.) und Karl-Heinz *Bentele* (ehemaliger Präsident des Rheinischen Sparkassen- und

Giroverbandes).

Das operative Geschäft obliegt in der Hauptsache dem Bundesministerium der Finanzen; dort werden die einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen entschieden. Soweit es um grundsätzliche oder wesentliche Angelegenheiten geht, ist ein „interministerieller“ Ausschuss (*Lenkungsausschuss*) zuständig, der auf Vorschlag der FMSA, mithin des Leitungsausschusses entscheidet. Der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, wobei vier Mitglieder aus verschiedenen Bundesministerien entsandt werden und ein Vertreter von den Ländern. Der Ländervertreter ist Herr *Biedenkopf* (Ministerpräsident Sachsens a.D.). Die Konkretisierung des operativen Geschäfts ist in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 20. Oktober 2008 niedergelegt worden, die der Mitwirkung des Bundesrates nicht bedurfte.

3. Zum Gesetzgebungsverfahren

Am 13. Oktober 2008 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit sieben Artikeln vor, der offiziell einen Tag später von den Koalitionsfraktionen im Bundestag in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden ist. In den darauffolgenden Verhandlungstagen gab es zwischen Bund und Ländern einige herausgehobene kontroverse Aspekte, die im Folgenden skizziert werden. Die Darstellung der Meinungsverschiedenheiten beschränkt sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs, dem Kern des Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG):

- Erstens ist von Länderseite moniert worden, dass sie bei der Entstehung des Gesetzentwurfs gar nicht oder nur rudimentär eingebunden worden seien. Hinzu komme, dass ihnen, den Ländern, überhaupt keine Mitsprache bei Entscheidungen zur Stützung von Finanzinstituten eingeräumt worden sei, obwohl sie – wie Artikel 1 § 13 des Gesetzentwurfs zeige – in Mithaftung genommen würden.

- Zweitens ist die im Entwurf vorgesehene Haftungsverteilung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 65:35 als unakzeptabel von den Ländern bewertet worden. Der Hauptkritikpunkt war, dass die potentielle Belastung der Länder wegen der im Entwurf vorgesehenen kumulativen Haftung einerseits für „ihre“ Landesbanken und andererseits für den „allgemeinen Schirm“ unverhältnismäßig hoch und finanzpolitisch nicht darstellbar sei. Im Übrigen sei die Haftungsverteilung analog Artikel 109 Absatz 5 GG (Sanktion bei Verstoß gegen die sog. Maastrichtregeln) kein allgemeiner Grundsatz, der ein Verteilungsprinzip zwischen Bund und Ländern beschreibe.
- Im Gesetzentwurf war überdies nur geregelt, wie „Forderungsausfälle“ zu behandeln sind. Eine Reihe von Ländern kritisierte, dass eine Regelung fehle, die etwaige Gewinne zwischen Bund und Ländern aufteile.

In den Bundestagsausschuss-Beratungen war vor allem streitig, wie intensiv der Bundestag oder die zuständigen Ausschüsse bei den strategischen und operativen Entscheidungen einzubinden sind; ein Zusatzproblem entstand bei der Frage, welche Rolle die unabhängige Bundesbank bei der konkreten Durchführung spielen soll.

Am 16. Oktober 2008 einigten sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten über die einzelnen strittigen Punkte: Die Ministerpräsidenten konnten erreichen, dass die Haftung der Länder auf 7,7 Mrd. EUR begrenzt wird. Darüber hinaus wurden weitere Verbesserungen in der Ausgestaltung des Gesetzes und Verfahrens vereinbart, insbesondere die Entsendung eines Ländervertreeters in den Lenkungsausschuss. Nachdem auch der federführende Haushaltsausschuss des Bundestages in der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober 2008 sich mehrheitlich auf Änderungen des Gesetzentwurfs verständigt hat, fand am 17. Oktober 2008 die Zweite und Dritte Lesung im Bundestag statt. Unmittelbar im Anschluss trat das Plenum des Bundesrates zusammen und erteilte seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Noch am selben Tag ist das Gesetz nach „Gegenzeichnung“ durch die Bundeskanzlerin vom Bundespräsidenten ausgefertigt worden. Am Sonnabend, den 18. Oktober 2008, ist das Gesetz schließlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, sprich: verkündet worden. Auf Grund der in Artikel 7 des Gesetzes geregelten

Geltungsanordnung sind damit die wesentlichen Regelungen des Gesetzes am darauffolgenden Tag in Kraft getreten.

Bremen hat dem FMSTG in der Sitzung der Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2008 zugestimmt. Gemeinsam mit dem Saarland wurde folgendes zu Protokoll gegeben:

„Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland bekennen sich zu ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung und unterstützen das Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Finanzmärkte. Beide Länder werden daher bei etwaigen Defiziten des Sondervermögens „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ ihren in Art. 1 § 13 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Mitfinanzierungsverpflichtungen trotz der in beiden Ländern bestehenden Haushaltsnotlagen erfüllen.

Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland halten es für erforderlich, dass die Verhandlungen in der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nun zwingend zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die aktuelle Finanzmarktkrise und die beschlossenen gesetzgeberischen Gegenmaßnahmen erfordern eine umso dringlichere Anpassung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen an die veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands, so wie es bereits dem Auftrag der Kommission entspricht. Dazu gehört in erster Linie, dass alle Länder in den Stand gesetzt werden, veränderte Schuldengrenzen auch tatsächlich einhalten zu können.“

Sowohl das Gesetzgebungsverfahren als auch der Regelungsgegenstand des Gesetzes stellen für die bundesdeutsche Rechtskultur einen außergewöhnlichen Vorgang dar. Das Gesetzgebungsverfahren ist innerhalb einer Woche komplett abgeschlossen worden – von der Einbringung bis zur Verkündung des Gesetzes. Obwohl das Grundgesetz – siehe Artikel 76 Absatz 2 und 3 – und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – siehe etwa § 81 Absatz 1 – zum Teil deutlich längere Fristen als nur wenige Tage von einem Abstimmungsakt zum nächsten vorsehen, bietet gerade die Einbringung eines Gesetzes über Abgeordnete des Bundestages (einer Fraktion oder 5% der Mitglieder des Bundestages, Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Geschäftsordnung des Bundestags) in Kooperation mit dem Bundesrat die verfassungskonforme Möglichkeit, Gesetze überaus zügig zu verabschieden.

4. Zu etwaigen Auswirkungen auf die Bremer Landesbank und die Sparkassen im Lande Bremen

4.1 Zur Bremer Landesbank

Die Bremer Landesbank Staatliche Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale (BLB) die zu 7,5 % in Trägerschaft Bremens steht, hat derzeit keinen Bedarf an Kapitalmaßnahmen. Sowohl das Eigenkapital als auch die Liquidität sind gesichert. Der Senat geht nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen davon aus, dass die BLB ihren vertraglichen Verpflichtungen – auch gegenüber der Bremer Aufbaubank GmbH und der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH auf Verzinsung von stillen Einlagen – zukünftig unverändert nachkommen wird. Weiterhin geht der Senat davon aus, dass die im Haushalt 2009 veranschlagte Dividende von 20 % auf das Stammkapital (Anteil der FHB: 1,9 Mio. € p. a.) nachhaltig erbracht werden kann.

Das für die FHB mittelbare Risiko, dass die BLB über die Sicherungsreserve der Landesbanken für Kapitalbedarfe anderer Institute in Anspruch genommen wird, hat sich aus Sicht des Senats durch das FMStG verringert. Denn die Inanspruchnahme von Stützungsleistungen nach dem FMStG führt zu einer Entlastung weiterer Sicherungssysteme. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht aus den regionalen Sparkassenfonds, der

Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Dieses Sparkassen-Sicherungssystem und die Stützungsinstrumente nach dem FMStG stehen nebeneinander, ohne dass eine systematische Verzahnung oder ausdrückliche Konkurrenzregelung besteht. Jedoch sind mit dem FMStG zusätzliche Handlungsoptionen zur Beseitigung von Liquiditätsengpässen bei Banken geschaffen worden, die neben die bereits seit Jahrzehnten bestehenden Interbanken-Stützungsfonds getreten sind. Daraus ist abzuleiten, dass mit dem FMStG die Gefahr einer „Sozialisierung“ von Landesbankrisiken verringert worden ist. Neben den rechtlichen Voraussetzungen für Stützungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Sicherungssystem wird nach Einschätzung des Senats immer auch Ergebnis eines Verhandlungsprozesses im Einzelfall sein, welche Stützungsmaßnahmen durch wen durchzuführen sind. Aus diesem Grunde ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang die Finanzierungsverantwortung, die mit der Inanspruchnahme eines Stützungs-systems verbunden ist, zum tragen kommt.

Im konkreten Fall der Stützungsmaßnahmen gegenüber der BayernLB schätzt der Senat das Risiko einer „Mithaftung“ der FHB als gering ein. In wieweit sich definitive Belastungen des Fonds durch die Stützungsmaßnahmen ergeben, ist derzeit nicht prognostizierbar und erst nach Abrechnung des Fonds festzustellen. Insoweit wäre dann die Lastenverteilung gemäß § 13 Absatz 3 FMStG („Landesbankenklausele“) vorrangig.

Eine unmittelbare Trägerhaftung der Freien Hansestadt Bremen für die BLB besteht seit dem Auslaufen der Gewährträgerhaftung nur noch für bestimmte Altverbindlichkeiten (Grandfathering).

4.2 Sparkassen im Lande Bremen

Die beiden Sparkassen im Land Bremen, die Sparkasse Bremen AG und die Sparkasse Bremerhaven stehen nicht in Trägerschaft des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, bzw. der Stadt Bremerhaven. Träger der Sparkasse Bremen AG ist der rechtsfähige wirtschaftliche Verein Finanzholding der Sparkasse in Bremen, der Sparkasse Bremerhaven die öffentlich-rechtliche

Sparkassenstiftung Bremerhaven. Kapitalausstattung und Liquidität beider Institute sind derzeit nicht von der Finanzmarktkrise betroffen. Zur Risikolage über das Sicherungssystem der Sparkassenfinanzgruppe gelten die oben zur BLB gemachten Darlegungen entsprechend.

5. Zu Auswirkungen auf die Bremischen Zinsausgaben

5.1 Zu den Auswirkung der Maßnahmen auf den Markt:

Die Senkung der Leitzinsen durch die Notenbanken und die Liquiditätsversorgung der Banken durch die Notenbanken in Verbindung mit den Maßnahmenpaketen der Regierungen hat bereits jetzt zu einer Stabilisierung und Beruhigung der Märkte geführt. Gut erkennbar ist dies an den Tagesgeldzinssätzen, die bei einem Leitzins von 4,25% und bei einem tatsächlichen Durchschnittszins von 4,35% für die Senatorin für Finanzen im September, nach der Leitzinssenkung am 8. Oktober auf 3,75% aktuell für die Senatorin für Finanzen zu rd. 3,5% Tagesgeldzins geführt haben. Die verbliebene Marktunsicherheit führt allerdings dazu, dass aktuell nur wenige Banken zu Abschlüssen bereit sind und ihr Kapital vorsichtshalber zurückhalten und keine Kredite vergeben.

5.2 Zum Zahlungsverkehrsrisko:

Gemeinsam mit der Landeshauptkasse überprüft die Senatorin für Finanzen arbeitstäglich zwischen 9:00 Uhr und 9:30 die ausgehenden Schuldendienstzahlungen mit den aktuellen Nachrichten auf Zulässigkeit. Hierzu werden die aktuellen Nachrichten der Agentur Reuters, der Informationsaustausch der Kreditreferate der Länder über Reuters, Pressemitteilungen und Informationen der Bundesbank manuell ausgewertet und erst anschließend die Schuldendienstzahlungen ausgelöst.

5.3 Zum Haushaltsrisiko „Zinsausgaben“:

Mögliche Belastungen aus dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) werden die Länder erst nach dem Finanzplanzeitraum treffen, hier sind dann die

entsprechenden Zinsausgaben einzuplanen. Auswirkungen auf den Bürgschaftsrahmen der Freien Hansestadt Bremen (FHB) ergeben sich nicht. Die Zinsausgaben des laufenden Finanzplanzeitraums bis 2011 wird die Senatorin für Finanzen mit großer Wahrscheinlichkeit einhalten. Wie im Controllingbericht für 2008 bereits aufgezeigt, rechnet die Senatorin für Finanzen hier aktuell mit Zinsminderausgaben von knapp 30 Millionen Euro.

5.4 Zum Liquiditätsrisiko:

Betroffen von den Marktunsicherheiten sind insbesondere Banken, Gesellschaften und Städte bzw. Kommunen. Der Bund ist wegen der guten Bonität als Schuldner noch mehr gesucht als bisher, hiervon profitieren auch die Länder und können sich refinanzieren. So hat die Freie Hansestadt Bremen am 9. Oktober 2008 eine Landesschatzanweisung über 500 Millionen Euro am Markt platzieren können.

Bis zum Jahreswechsel hat Bremen noch einen Liquiditätsbedarf von rd. 500 Millionen Euro und somit unter Berücksichtigung der zulässigen Kassenkredithöhe von rd. 800 Millionen Euro kein Liquiditätsrisiko, selbst wenn die Freie Hansestadt Bremen in dieser Zeit keine fundierten Kredite mehr aufnehmen sollte.

6. Zu Auswirkungen auf die Bremische Finanzplanung

Da mögliche Auswirkungen der bremischen Beteiligung an der Finanzierung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes auf die Haushalte des Stadtstaates derzeit weder hinsichtlich des Betrages noch in ihrer zeitlichen Zuordnung zu konkretisieren sind, kann eine Berücksichtigung eventueller Effekte im aktuell in Vorbereitung befindlichen Finanzrahmen 2009/2013 des Landes noch nicht erfolgen. Die Senatorin für Finanzen wird die weitere Entwicklung allerdings intensiv begleiten und Konsequenzen für die bremischen Haushalte in der Finanzplanung und ihren Fortschreibungen jeweils zeitnah dokumentieren und berücksichtigen. Absehbar ist, dass eine Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen dabei nicht zu Lasten des bereits am Sanierungspfad orientierten Primärausgabenniveaus stattfinden und eine alternative Finanzierung

über zusätzliche Kreditaufnahme nur als Ausnahme bis dahin u. U. geltender (Neu-)Verschuldungsgrenzen geleistet werden kann.

7. Fazit

Mit dem zügig beschlossenen Maßnahmenpaket haben Bund und Länder ihre Handlungsfähigkeit in der akuten Krise unter Beweis gestellt. Dadurch konnte eine Stärkung des Vertrauens und eine erste Stabilisierung der Finanzmärkte erreicht werden. Eine nachhaltige Beruhigung und Stabilisierung der Finanzmärkte wird jedoch noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Dieses gilt auch für die Effekte auf die realwirtschaftliche Entwicklung.

Die finanziellen Risiken für Bremen konnten durch die Deckelung des Länderhaftungsbetrages begrenzt werden. Bremen hat – trotz der verbleibenden erheblichen finanziellen Risiken – dem Gesetz im Bundesrat zugestimmt und hat damit seiner gesamtstaatlichen Verantwortung Rechnung getragen. Eine Verständigung über die 2. Stufe der Förderalismusreform und auf Konsolidierungshilfen für Bremen ist um so dringender geworden.

8. Berichterstattung gegenüber dem Bremischen Haushalts- und Finanzausschuss

Es ist mit dem HaFa vereinbart, dass regelmäßig und auch anlassbezogen die Senatorin für Finanzen Bericht erstattet.

Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

Vom 17. Oktober 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung des Fonds
- § 2 Zweck des Fonds
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr
- § 3a Finanzmarktstabilisierungsanstalt – Errichtung, Name, Rechtsform, Stellung im Rechtsverkehr
- § 4 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung
- § 5 Vermögenstrennung, Bundshaftung
- § 6 Garantiermächtigung
- § 7 Rekapitalisierung
- § 8 Risikoübernahme
- § 9 Kreditermächtigung
- § 10 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen
- § 10a Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds
- § 11 Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Befristung und Länderbeteiligung
- § 14 Steuern
- § 15 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 16 Rechtsweg
- § 17 Verkündung von Rechtsverordnungen

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ errichtet.

§ 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Instituten im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes sowie der Betreiber von Wertpapier- und Terminbörsen und deren jeweiligen Mutterunternehmen, soweit diese Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder beauf-

sichtigte Finanzkonglomeratsunternehmen sind und die vorgenannten Unternehmen ihren Sitz im Inland haben (Unternehmen des Finanzsektors). Als Unternehmen des Finanzsektors im Sinne von Satz 1 gelten auch privatrechtliche, beliehene Träger von öffentlich-rechtlich organisierten Landesbanken, auch wenn die Träger keine Finanzholding-Gesellschaften sind.

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Berlin.

§ 3a

Finanzmarktstabilisierungsanstalt – Errichtung, Name, Rechtsform, Stellung im Rechtsverkehr

(1) Es wird mit Inkrafttreten des Gesetzes eine „Finanzmarktstabilisierungsanstalt – FMSA“ (Anstalt) als rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Deutschen Bundesbank errichtet, die organisatorisch von der Deutschen Bundesbank getrennt ist. Die Anstalt kann unter ihrem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand der Anstalt ist der Sitz der Deutschen Bundesbank.

(2) Die Anstalt nimmt die ihr auf der Grundlage dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben im Namen des Fonds wahr. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Anstalt wird von einem Leitungsausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht, die vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ernannt werden. Werden Beamte zur Anstalt abgeordnet, ist der Leitungsausschuss Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter.

(4) Die Anstalt ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Bundesbank, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(5) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe einer gemäß § 4 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Die Anstalt kann bei der Abwicklung ihrer Geschäfte die Deutsche Bundesbank im Rahmen von § 20 des Bundesbankgesetzes in Anspruch nehmen. Die Kosten der Anstalt trägt der Fonds.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. Die Satzung kann vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank geändert werden. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen über die Organisation der Anstalt sowie über die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Fonds aufzunehmen.

(7) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Absatz 6 unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung

(1) Über vom Fonds gemäß den §§ 6 bis 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Unternehmens des Finanzsektors nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweils von der Stabilisierungsmaßnahme erfassten Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds. Soweit es sich um Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie um Entscheidungen über wesentliche Auflagen nach Maßgabe einer zu § 10 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung handelt, entscheidet ein interministerieller Ausschuss (Lenkungsausschuss) auf Vorschlag der Finanzmarktstabilisierungsanstalt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht. Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen. Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Finanzmarktstabilisierungsanstalt die Entscheidung über Maßnahmen nach diesem Gesetz und die Verwaltung des Fonds übertragen; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Lenkungsausschuss ist besetzt mit je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie einem Mitglied auf Vorschlag der Länder. Dem Lenkungsausschuss gehört als weiteres Mitglied ein Vertreter der Deutschen Bundesbank beratend an. Dem Lenkungsausschuss können weitere Mitglieder beratend angehören. Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Lenkungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderun-

gen der Rechtsverordnungen nach Satz 1 und Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Vermögenstrennung, Bundshaftung

Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds; dieser haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 6

Garantieermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2009 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen des Finanzsektors, die eine Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben, zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Satz 1 gilt entsprechend für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten von Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben. Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt in angemessener Höhe zu erheben.

(2) § 39 Abs. 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(3) Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Absatz 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Eigenmittelausstattung, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 begünstigte Unternehmen des Finanzsektors mindestens aufweisen müssen,
3. die Berechnung und Anrechnung von Garantiebeträgen,
4. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
5. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen des Finanzsektors sowie für bestimmte Arten von Garantien und
6. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Garantieübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

(5) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Rekapitalisierung

(1) Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen, einschließlich solcher, die durch Landesrecht geschaffen werden, übernehmen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Absatz 1. Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenmittelbestandteilen von einzelnen Unternehmen des Finanzsektors sowie für bestimmte Arten von Eigenmittelbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenmittelbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Risikoübernahme

(1) Der Fonds kann von Unternehmen des Finanzsektors vor dem 13. Oktober 2008 erworbene Risikopositionen, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen oder Gewährleistungen und Beteiligungen, jeweils nebst zugehöriger Sicherheiten, erwerben oder auf andere Weise absichern. Dasselbe gilt gegenüber Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Risikopositionen, die erworben oder deren Risiken abgesichert werden können,
2. die Art des Erwerbs oder der Absicherung, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,

3. Obergrenzen für die Risikoübernahmen bezogen auf einzelne Unternehmen des Finanzsektors und ihre verbundenen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Risikopositionen,

4. Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der begünstigten Unternehmen des Finanzsektors und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den von dem Fonds übernommenen Risiken und

5. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Risikoübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 70 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung kann der in Absatz 1 festgelegte Ermächtigungsrahmen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um bis zu 10 Milliarden Euro überschritten werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds im Falle der Inanspruchnahme aus einer Garantie nach § 6 dieses Gesetzes weitere Kredite in Höhe von bis zu 20 Milliarden Euro aufzunehmen.

§ 10

Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen des Finanzsektors zu erfüllenden Anforderungen an

1. die geschäftspolitische Ausrichtung, bei Kreditinstituten insbesondere die Versorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Krediten, und die Nachhaltigkeit des verfolgten Geschäftsmodells,
2. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
3. die Vergütung ihrer Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungshelfen,
4. die Eigenmittelausstattung,
5. die Ausschüttung von Dividenden,

6. den Zeitraum, innerhalb dessen diese Anforderungen zu erfüllen sind,
7. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
8. die Art und Weise, wie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in den Nummern 1 bis 8 einzuhaltenden Anforderungen,
10. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes nach Absatz 1 erforderlich sind.

Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden. Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

§ 10a

Gremium zum Finanzmarktstabilisierungsfonds

(1) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Legislaturperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses besteht. Das Gremium wird dem Haushaltsausschuss zugeordnet und hat neun Mitglieder. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Das Gremium beendet seine Tätigkeit mit der Auflösung des Fonds.

(2) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Finanzen über alle den Fonds betreffenden Fragen unterrichtet. Es ist befugt, Mitglieder des Lenkungsausschusses und Leitungsausschusses zu laden. Das Gremium berät ferner über grundsätzliche und strategische Fragen und langfristige Entwicklungen der Finanzmarktpolitik.

(3) Das Gremium tagt geheim. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen.

§ 11

Jahresrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf. Sie ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

(2) Die Jahresrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt. Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten. Das Gremium nach § 10a dieses Gesetzes ist in allen Fällen von wesentlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 13

Befristung und Länderbeteiligung

(1) Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds sind bis zum 31. Dezember 2009 möglich. Anschließend ist der Fonds abzuwickeln und aufzulösen.

(2) Nach Abwicklung des Fonds wird das verbleibende Schlussergebnis zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 aufgeteilt. Die Beteiligung der Länder ist auf einen Höchstbetrag von 7,7 Milliarden Euro begrenzt. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt zur Hälfte nach Einwohnern (Stand 30. Juni 2008) und zur Hälfte nach dem Bruttoinlandsprodukt 2007 in jeweiligen Preisen.

(3) Soweit Landesbanken oder Zweckgesellschaften, die deren Risikopositionen übernommen haben, durch Maßnahmen des Fonds unterstützt werden, tragen hieraus resultierende finanzielle Lasten die Länder entsprechend ihren Anteilen an den Landesbanken oder Zweckgesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Der Bund trägt gemäß seinem Anteil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Lasten der Finanzinstitutionen nach § 2, an denen er beteiligt ist.

(4) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt die Bundesregierung jeweils durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Gremiums nach § 10a und des Bundesrates bedarf.

(5) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Steuern

(1) Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer. Er ist kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. Zahlungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

(3) § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a letzter Satz des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds

oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden.

(4) Die zur Wahrnehmung der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben als Erwerber vorgenommenen Rechtsakte sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Abs. 2a des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben Erwerbe von Anteilen durch den Fonds außer Betracht.

§ 15

Sofortige Vollziehbarkeit

Ein Widerspruch ist ausgeschlossen. Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Rechtsweg

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art nach diesem Gesetz. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unberührt. Dabei entscheidet der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz.

§ 17

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*) verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

Artikel 2

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verpflichtungserklärung
- § 3 Gesetzlich genehmigtes Kapital
- § 4 Anrechnung auf bestehendes genehmigtes Kapital
- § 5 Ausgestaltung der Aktien
- § 6 Bericht an die Hauptversammlung
- § 7 Beschlussfassung der Hauptversammlung über Kapitalerhöhung
- § 8 Genussrechte
- § 9 Sinngemäße Anwendung
- § 10 Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss
- § 11 Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung
- § 12 Kein Pflichtangebot

*) <http://www.ebundesanzeiger.de>

§ 13 Verwertung

§ 14 Keine Börsenzulassung

§ 15 Stille Gesellschaft

§ 16 Erwerb von Risikopositionen

§ 17 Wettbewerbsrecht

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Unternehmen des Finanzsektors im Sinne des § 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

§ 2

Verpflichtungserklärung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verantwortung des Vorstands zur eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft sowie über die Zuständigkeiten der Organe stehen der Zulässigkeit und Wirksamkeit einer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht entgegen. Die Verpflichtungserklärung wird mit ihrer Abgabe wirksam.

(2) Die vertretungsberechtigten Organe sind auch gegenüber der Gesellschaft und der Gesamtheit ihrer Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, der Verpflichtungserklärung zu entsprechen. Beschlüsse, die der Verpflichtungserklärung, insbesondere im Hinblick auf die Dividendenpolitik, zuwiderlaufen, können aus diesem Grunde angefochten werden. § 254 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Unternehmen des Finanzsektors in einer anderen Rechtsform als der Aktiengesellschaft entsprechend.

§ 3

Gesetzlich genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand eines als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmens des Finanzsektors ist bis zum 31. Dezember 2009 ermächtigt, das Grundkapital bis zu 50 vom Hundert des Grundkapitals, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden ist, durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen an den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Fonds) zu erhöhen. Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

(2) Die Erhöhung des Grundkapitals bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Ausgabe bedarf, falls bereits mehrere Gattungen von Aktien vorhanden sind, nicht der Zustimmung der Aktionäre der verschiedenen Gattungen.

(3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

(4) Eine vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft kann der Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit den Fonds von seiner Einlagepflicht.

(5) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für die Kapitalerhöhung und Ausgabe der Aktien die §§ 185 bis 191 des Aktiengesetzes entsprechend. § 182 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung. Die Durchführung der Erhöhung ist unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.

gen. Eine Prüfung findet nicht statt. § 246a Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Satzung der Gesellschaft zu ändern, soweit dies durch die Erhöhung des Grundkapitals und die Ausgabe neuer Aktien nach vorstehenden Absätzen erforderlich ist.

§ 4

Anrechnung auf bestehendes genehmigtes Kapital

In dem Umfang, in dem das Grundkapital in Anwendung der Bestimmungen des § 3 erhöht wird, reduziert sich der Nennbetrag, bis zu dem der Vorstand das Grundkapital aufgrund ihm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeräumter Ermächtigungen erhöhen kann.

§ 5

Ausgestaltung der Aktien

(1) Der Vorstand entscheidet über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe. Der Vorstand kann insbesondere bestimmen, dass die neuen Aktien mit einem Gewinnvorzug und bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens mit einem Vorrang ausgestattet sind. Er kann insbesondere auch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgeben, bei denen der Vorzug nicht nachzahlbar ist.

(2) Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Ein Ausgabebetrag, der dem Börsenkurs entspricht, ist in jedem Falle angemessen. Unbeschadet dessen kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis der Aktien unterschreitet. § 9 des Aktiengesetzes gilt.

(4) Eine Vorauszahlung der Einlage durch den Fonds befreit diesen von seiner Einlagepflicht.

(5) Soweit die an den Fonds ausgegebenen Aktien mit einem Gewinnvorzug oder einem Vorrang bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ausgestattet sind, verlieren sie diesen bei der Übertragung an einen Dritten. Der Fonds kann bestimmen, dass die an ihn ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Übertragung an einen Dritten in stimmberechtigte Stammaktien umgewandelt werden.

§ 6

Bericht an die Hauptversammlung

Der Vorstand hat der nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Aktien vorzulegen, in dem insbesondere der Umfang der Kapitalerhöhung sowie der Ausgabebetrag sowie ein Gewinnvorzug und Liquidationsvorrang der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden.

§ 7

Beschlussfassung der Hauptversammlung über Kapitalerhöhung

(1) Wird eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals und den Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten des Fonds

einberufen, findet § 16 Abs. 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechend Anwendung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Tag.

(2) Der Ausschluss des Bezugsrechts zur Zulassung des Fonds zur Übernahme der Aktien ist in jedem Fall zulässig und angemessen.

(3) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Er ist, sofern er nicht offensichtlich nichtig ist, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen. § 246a Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(4) Eine vorherige Leistung durch den Fonds in das Vermögen der Gesellschaft kann der Einlagepflicht zugeordnet werden und befreit den Fonds von seiner Einlagepflicht.

§ 8

Genussrechte

(1) Der Vorstand eines als Aktiengesellschaft verfassten Unternehmens des Finanzsektors ist bis 31. Dezember 2009 ermächtigt, Genussrechte an den Fonds auszugeben. Der Vorstand kann von der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen.

(2) Die Ausgabe der Genussrechte bedarf nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

(3) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

§ 9

Sinngemäße Anwendung

(1) Für Unternehmen des Finanzsektors, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Europäischen Gesellschaft (SE) verfasst sind, gelten die §§ 3 bis 8 sinngemäß.

(2) Der Fonds kann Mitglied von Unternehmen des Finanzsektors werden, die in der Rechtsform der Genossenschaft verfasst sind. Satzungsänderungen von Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, eine Kapitalverstärkung durch den Fonds herbeizuführen, sind unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden und unverzüglich einzutragen, sofern der zugrunde liegende Beschluss nicht offensichtlich nichtig ist.

(3) Gewähren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Fonds Genussrechte im Sinne des § 53c Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes, so gilt für das Beschlussverfahren § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Keine Informationspflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

§ 106 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 9a sowie § 109a des Betriebsverfassungsgesetzes finden keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch den Fonds.

§ 11

Keine Mitteilungspflicht für wesentliche Beteiligung

§ 27a des Wertpapierhandelsgesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von Anteilen durch den Fonds.

§ 12

Kein Pflichtangebot

Im Falle der Erlangung der Kontrolle über eine Zielgesellschaft durch den Fonds befreit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Fonds von der Verpflichtung zur Abgabe und Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

§ 13

Verwertung

Bei der Wiederveräußerung der von dem Fonds erworbenen Anteile, stillen Beteiligungen und anderen Rechte soll der Fonds den Aktionären und Gesellschaftern der betreffenden Unternehmen des Finanzsektors ein Bezugsrecht einräumen.

§ 14

Keine Börsenzulassung

§ 40 Abs. 1 des Börsengesetzes und § 69 der Börsenzulassungs-Verordnung finden auf die Ausgabe von Aktien an den Fonds keine Anwendung. Nach einer Übertragung der Aktien an einen Dritten sind die vorstehenden Vorschriften anzuwenden. Die Frist des § 69 Abs. 2 der Börsenzulassungs-Verordnung beginnt mit der Übertragung an den Dritten zu laufen.

§ 15

Stille Gesellschaft

Eine Vereinbarung über die Leistung einer Vermögenseinlage durch den Fonds als stiller Gesellschafter in ein Unternehmen des Finanzsektors ist kein Unternehmensvertrag. Er bedarf insbesondere nicht der Zustimmung der Hauptversammlung oder der Eintragung in das Handelsregister.

§ 16

Erwerb von Risikopositionen

(1) Übertragungen von Risikopositionen und Sicherheiten auf den Fonds sind insolvenzrechtlich nicht anfechtbar. Zivilrechtliche Abtretungs- und Übertragungshindernisse, einschließlich des Erfordernisses einer Zustimmung Dritter, stehen der Wirksamkeit der Übertragung an den Fonds nicht entgegen. Die Übertragung einer Forderung oder eines Vertragsverhältnisses an den Fonds stellt keinen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Die §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 354a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind auf Übertragungen an den Fonds und die von ihm verwandten Vertragsbedingungen nicht anwendbar.

(2) Die an einer Übertragung von Risikopositionen an den Fonds Beteiligten dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Übertragung erforderlich ist. § 203 des Strafgesetzbuchs

steht einer Übertragung von Informationen im Rahmen der Übertragung von Risikopositionen an den Fonds nicht entgegen.

(3) Durch Vereinbarungstreuhand auf den Fonds übertragene Vermögensgegenstände fallen nicht in die Insolvenzmasse des Treuhänders.

§ 17

Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung auf den Fonds.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

Dem § 36 Abs. 1a werden folgende Sätze angefügt:

„Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Institut. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht im Sinne des Satzes 6 auf 4 Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 6 und 7 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.“

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

Dem § 83a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro für eine Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht im Sinne des Satzes 1 auf 4 Millionen Euro. Die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch, wenn dem Sonderbeauftragten die Befugnisse mehrerer Organe übertragen worden sind oder er mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen hat.“

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

§ 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“

Artikel 6

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Insolvenzordnung

(1) § 36 Abs. 1a Satz 6 bis 8 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 83a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De-

zember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2008

Der Bundespräsident

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister der Finanzen

Die Bundesministerin der Justiz

Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung – FMStFV)

vom 20. Oktober 2008

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 5 Satz 1, des § 4 Abs. 4 Satz 1, des § 6 Abs. 4, des § 7 Abs. 3, des § 8 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 1982) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds

(1) Der Finanzmarktstabilisierungsanstalt (Anstalt) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Entscheidung über Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 1982) und die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (Fonds) übertragen; § 4 Abs. 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes bleibt unberührt. Die Anstalt unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Die Anstalt ist bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben an die Bestimmungen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und dieser Verordnung sowie die auf der Grundlage des Gesetzes oder dieser Verordnung ergehenden Weisungen oder Entscheidungen des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Lenkungsausschusses gebunden. Sie legt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes dem Bundesministerium der Finanzen und dem Lenkungsausschuss insbesondere Anträge einschließlich Voranfragen nach §§ 2 bis 4 mit einem begründetem Vorschlag zur weiteren Behandlung und Vorschläge

- für allgemeine Maßstäbe für Auflagen zur Geschäftspolitik,
- zur näheren Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen und Vergütungssystemen,
- zu Grundsätzen der Ausgestaltung von vertraglichen Beziehungen oder von Verwaltungsakten,
- zur näheren Bestimmung der Unterrichtungspflichten von Unternehmen,
- zu Ausnahmen von § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und
- zu Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 und § 4 Abs. 2 Ziffer 6

vor. Der Lenkungsausschuss kann sich im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Entscheidungen vorbehalten.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann generell oder im Einzelfall

1. bestimmen, dass die Anstalt das Bundesministerium der Finanzen über Anträge auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen, beabsichtigte oder

getroffene Entscheidungen oder über sonstige Sachverhalte oder Tätigkeiten der Anstalt im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes informiert,

2. der Anstalt für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben Weisungen erteilen,
3. Entscheidungen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz und dieser Verordnung selbst treffen,
4. Zustimmungserfordernisse des Bundesministeriums der Finanzen für bestimmte Entscheidungen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz und dieser Verordnung vorsehen,
5. sonstige Vorgaben für die Wahrnehmung der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben festlegen.

(4) Die Anstalt ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen sich Dritter bei der Erfüllung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben zu bedienen. Die Entscheidungsverantwortung der Anstalt sowie die Bindungen gemäß Absatz 2 bleiben unberührt. Die Beauftragung eines Dritten ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dieser an die Bestimmungen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, dieser Verordnung und den nach dieser Verordnung ergangenen Weisungen oder sonstigen Entscheidungen auf vertraglicher oder sonstiger Grundlage gebunden ist.

(5) Formvorgaben, Fristen und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen werden von der Anstalt nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen festgelegt.

§ 2 Garantieübernahme

(1) Der Fonds kann auf Antrag eines Unternehmens des Finanzsektors oder einer Zweckgesellschaft, die Risikopositionen eines solchen Unternehmens übernommen hat, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in jeder geeigneten Form für ab Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes begebene Schuldtitel oder begründete sonstige Verbindlichkeiten übernehmen, um Liquiditätsengpässe des begünstigten Unternehmens zu beheben und dessen Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Die Laufzeit der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 36 Monate nicht übersteigen. In Abstimmung mit dem Unternehmen kann die Garantiegewährung auch in anderer als der ursprünglich beantragten Form erfolgen.

(2) Bei der Auswahl der Stabilisierungsmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, ob Garantieübernahmen ausreichend sind. Die näheren Bedingungen der Garantiegewährung legt der Fonds im Einzelfall fest. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1. Der Fonds erhält eine marktgerechte Vergütung für die Garantie. Grundsätzlich besteht die Vergütung aus einem individuellen Prozentsatz des Höchstbetrags der zur Verfügung gestellten Garantie, der das Ausfallrisiko abbildet, nebst einer Marge.

2. Die Garantie wird grundsätzlich auf erstes Anfordern in banküblicher Form gestellt. Sie erstreckt sich sowohl auf den Kapitalbetrag als auch auf die Zinsen und alle sonstigen, den Gläubigern im Zusammenhang mit ihrer Forderung zustehenden Beträge und wird grundsätzlich in Euro ausgestellt. Währungsrisiken aus Garantiegewährungen in anderer Währung hat der Fonds abzusichern. Die Kosten dieser Absicherung werden dem begünstigten Unternehmen auferlegt.
3. Die Übernahme einer Garantie setzt grundsätzlich eine im Einzelfall angemessene Eigenmittelausstattung des begünstigten Unternehmens voraus.
4. Garantien des Fonds müssen spätestens am 31. Dezember 2012 auslaufen.
5. Garantien für Verbindlichkeiten einer Zweckgesellschaft sollen grundsätzlich nur übernommen werden, wenn sie ganz oder überwiegend Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors übernommen hat und die betreffenden Unternehmen des Finanzsektors insoweit noch ein erhebliches Ausfall- oder Liquiditätsrisiko tragen. Außerdem müssen die Verbindlichkeiten und Risiken der Zweckgesellschaft transparent und objektiv nachvollziehbar sein. Bei der Übernahme von Garantien für die Verbindlichkeiten von Zweckgesellschaften soll der Fonds sicherstellen, dass er im Falle der Inanspruchnahme in geeigneter Weise gegen die jeweiligen mittelbar begünstigten Unternehmen des Finanzsektors Rückgriff nehmen kann.
6. Die Obergrenze für die Garantieübernahme bezogen auf ein einzelnes Unternehmen des Finanzsektors und seine verbundenen Unternehmen orientiert sich an dessen Eigenmittelausstattung.

§ 3 Rekapitalisierung

- (1) Der Fonds kann sich auf Antrag eines Unternehmens des Finanzsektors in jeder geeigneten Form an dessen Rekapitalisierung beteiligen. In Abstimmung mit dem Unternehmen kann die Rekapitalisierung auch in anderer als der ursprünglich beantragten Form erfolgen. Der Fonds kann Leistungen vorab erbringen und diese anschließend einer übernommenen Einlagepflicht zuordnen. Die Rekapitalisierung erfolgt bei Instituten im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes vorrangig durch Stärkung des Kernkapitals, bei Versicherungsunternehmen vorrangig durch Stärkung der Eigenmittel nach § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, auch in Verbindung mit § 121a Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bei Pensionsfonds vorrangig durch Stärkung der Eigenmittel nach § 114 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung.
- (2) Die näheren Bedingungen der Rekapitalisierung legt der Fonds im Einzelfall fest. Hierbei gelten folgende Maßgaben:
 1. Der Fonds erhält eine marktgerechte Vergütung. In der Regel soll der Fonds eine Form der Vergütung anstreben, die den Gewinnbeteiligungsrechten der übrigen Gesellschafter des begünstigten Unternehmens vorgeht, insbesondere in Form eines Gewinnvorzugs oder einer Verzinsung.

2. Eine Rekapitalisierung unter Beteiligung des Fonds soll eine auf absehbare Zeit angemessene Eigenmittelausstattung zum Ziel haben. Die Rekapitalisierung kann von Eigenleistungen der Anteilseigner des begünstigten Unternehmens abhängig gemacht werden.

3. Die Obergrenze für die Rekapitalisierung bezogen auf ein einzelnes Unternehmen des Finanzsektors und seine verbundenen Unternehmen liegt vorbehaltlich einer Entscheidung des Lenkungsausschusses im Einzelfall bei 10 Milliarden Euro.

(3) Eine Wiederveräußerung von erworbenen Anteilen, stillen Beteiligungen und anderen Rechten am Markt soll marktschonend erfolgen.

§ 4 Risikoübernahme

(1) Der Fonds kann auf Antrag eines Unternehmens des Finanzsektors oder einer Zweckgesellschaft, die Risikopositionen eines solchen Unternehmens übernommen hat, in jeder geeigneten Form vor dem 13. Oktober 2008 erworbene Risikopositionen nebst zugehöriger Sicherheiten erwerben. In Abstimmung mit dem Unternehmen kann die Risikoübernahme auch in anderer als der beantragten Form erfolgen.

(2) Die näheren Bedingungen der Risikoübernahme legt der Fonds im Einzelfall fest. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1. Die Risikoübernahme erfolgt zu dem vom Verkäufer im letzten Zwischenbericht oder Jahresabschluss bilanzierten oder einem geringeren Wert der Risikoposition gegen Übertragung von Schuldtiteln der Bundesrepublik Deutschland. Der Fonds soll sicherstellen, dass er insgesamt eine dem übernommenen Risiko angemessene Verzinsung erzielt, die mindestens die Refinanzierungskosten des Fonds deckt.

2. Der Fonds kann ein Vor- und Rückkaufsrecht zugunsten und eine Rückkaufverpflichtung zu Lasten des begünstigten Unternehmens oder andere geeignete Formen der Beteiligung des begünstigten Unternehmens an den von dem Fonds übernommenen Risiken vereinbaren. Das begünstigte Unternehmen kann verpflichtet werden, eine Ausgleichzahlung zu leisten, falls der Fonds bei Fälligkeit oder Verwertung der Risikoposition einen Ausfall erleidet. Rückkaufverpflichtung und Risikobeteiligung sollen so ausgestaltet werden, dass das begünstigte Unternehmen die betreffende Risikoposition nicht weiterhin bilanzieren muss.

3. Die Inanspruchnahme einer Risikoübernahme setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenmittelausstattung des begünstigten Unternehmens voraus.

4. In den Bedingungen für die Risikoübernahme ist vorzusehen, dass der Fonds die erworbene Risikoposition jederzeit veräußern kann, es sei denn, das begünstigte Unternehmen übt ein ihm eingeräumtes Vorkaufsrecht aus oder ist sonst bereit und in der Lage, die Risikoposition ohne Verlust und unter Gewährleistung einer angemessenen Verzinsung für den Fonds im Sinne Nummer 1 Satz 2 zurückzuerwerben. Eine Veräußerung am Markt soll marktschonend erfolgen.

5. Risikopositionen einer Zweckgesellschaft sollen nur übernommen werden, wenn sie ganz oder überwiegend Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors übernommen hat und die betreffenden Unternehmen des Finanzsektors insoweit noch ein erhebliches Ausfall- oder Liquiditätsrisiko tragen. Außerdem müssen die Verbindlichkeiten und Risiken der Zweckgesellschaft transparent und objektiv nachvollziehbar sein. Bei der Übernahme von Risikopositionen einer Zweckgesellschaft soll der Fonds sicherstellen, dass die jeweiligen mittelbar begünstigten Unternehmen des Finanzsektors in angemessener Weise am Risiko beteiligt werden.

6. Die Obergrenze für die Risikoübernahme bezogen auf ein einzelnes Unternehmen des Finanzsektors und seine verbundenen Unternehmen liegt vorbehaltlich einer Entscheidung des Lenkungsausschusses im Einzelfall bei 5 Milliarden Euro.

§ 5 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) An Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds in Anspruch nehmen, sollen Anforderungen gestellt werden, um eine solide und umsichtige Geschäftspolitik zu gewährleisten. Dasselbe gilt für Unternehmen des Finanzsektors, die von einer Garantie- oder Risikoübernahme zugunsten von Zweckgesellschaften mittelbar begünstigt werden. Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und haben sich insbesondere an der Art, der Höhe und der Dauer der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahme sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens auszurichten.

(2) Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes soll den Unternehmen insbesondere aufgegeben werden,

1. ihre Geschäftspolitik und deren Nachhaltigkeit zu überprüfen. Dabei kann der Fonds darauf hinwirken, dass mit besonderen Risiken, einschließlich der in Anhang V der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S.1) bezeichneten Risiken, verbundene Geschäfte oder Geschäfte in bestimmten Produkten oder Märkten reduziert oder aufgegeben werden;

2. im Rahmen ihrer Kreditvergabe oder Kapitalanlagen dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, durch marktübliche Konditionen Rechnung zu tragen;

3. die Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und die Angemessenheit zu überprüfen und darauf hinzuwirken, dass diese nicht zur Eingehung unangemessener Risiken verleiten sowie an langfristigen und nachhaltigen Zielen ausgerichtet und transparent sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass unangemessene Vergütungssysteme oder Vergütungsbestandteile im Rahmen des zivilrechtlich Möglichen beendet werden;

4. die Vergütung ihrer Organmitglieder und Geschäftsleiter auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Dabei soll der Fonds darauf hinwirken, dass

a) Organmitglieder und Geschäftsleiter unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen keine unangemessene Gesamtvergütung erhalten. Die Gesamtvergütung umfasst die monetäre Vergütung, die Versorgungszusagen und alle sonstigen im Hinblick auf die Tätigkeit für den Konzern erteilten Zusagen und gewährten Leistungen. Sie schließt auch Leistungen und Zusagen von Unternehmen ein, mit denen der Konzern bedeutende geschäftliche Verbindungen unterhält. Die Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgabe, die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Konzerns unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Bei Organmitgliedern und Geschäftsleitern gilt eine monetäre Vergütung, die 500000 Euro pro Jahr übersteigt, grundsätzlich als unangemessen. Der Fonds hat darauf hinzuwirken, dass eine Herabsetzung der Organvergütung im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten unter Einbeziehung des § 87 Abs. 2 des Aktiengesetzes vorgenommen wird. Der Fonds kann verlangen, dass die Vergütung der Geschäftsleiter individualisiert und aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung in einem Vergütungsbericht veröffentlicht wird; die Veröffentlichung hat im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen, soweit die Angaben nicht im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht enthalten sind;

b) keine rechtlich nicht gebotenen Abfindungen bezahlt werden. Bei Neuverträgen von Organmitgliedern und Geschäftsleitern sollen keine Leistungen aus Anlass eines Kontrollwechsels und keine Leistungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit vereinbart werden;

c) Bonifikationen und andere in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile nicht gezahlt werden, solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds in Anspruch nimmt. Dies schließt Bonifikationen, die ein niedriges Festgehalt kompensieren, nicht aus, solange die Gesamtvergütung angemessen ist;

d) Erfolgsziele, Ausübungspreise für Aktienoptionsprogramme und andere Parameter für erfolgsabhängige Vergütungen nicht nachträglich zu Lasten des Unternehmens geändert werden;

5. während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme grundsätzlich keine Dividenden oder sonstige, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Fonds zu leisten, außer zu Sanierungszwecken das Gesellschaftskapital nicht herabzusetzen, Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens nicht zurückzukaufen oder keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an Gesellschafter oder deren Mutterunternehmen zu leisten.

(3) Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach § 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes gilt Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 entsprechend.

(5) Sofern durch die Stabilisierungsmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen zu besorgen sind, soll der Fonds dem begünstigten Unternehmen Bedingungen für die Geschäftstätigkeit auferlegen, um derartige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

(6) Der Fonds kann zunächst festgelegte Bedingungen mit Zustimmung des Unternehmens nachträglich ändern, wenn es die Sachlage erfordert.

(7) Der Fonds hat sich im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen von dem begünstigten Unternehmen angemessene vertragliche Informationsrechte, insbesondere zur Bewertung der Stabilisierungsmaßnahme sechs Monate nach deren Durchführung, und ein Prüfungsrecht zugunsten des Bundesrechnungshofes einräumen zu lassen. Der Fonds soll von dem begünstigten Unternehmen verlangen, die Erfüllung der Anforderungen durch den Abschlussprüfer überprüfen und in den Prüfbericht aufnehmen zu lassen.

(8) Soweit die Bedingungen nicht durch vertragliche Regelungen sichergestellt werden können, insbesondere im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, soll der Fonds von dem begünstigten Unternehmen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verlangen, in welche die nach den Absätzen 1 bis 7 festgelegten Bedingungen aufzunehmen sind. Diese Verpflichtungserklärung ist von allen Mitgliedern der geschäftsführungsberechtigten Organe des Unternehmens zu unterzeichnen. Die Bedingungen können auch durch Verwaltungsakt und Nebenbestimmungen festgelegt werden.

(9) Soweit die Bedingungen vertraglich vereinbart werden, sind auch die Rechtsfolgen eines Verstoßes durch das begünstigte Unternehmen vertraglich zu regeln. Als vertragliche Rechtsfolgen können insbesondere Kündigungsrechte, Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen vorgesehen werden. In den Vertragsbedingungen ist weiter vorzusehen, dass der Fonds berechtigt ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von Verstößen gegen die Vertragsbedingungen in Kenntnis zu setzen.

(10) Laufzeit, Art und Umfang der konkreten Maßnahme sollen unter Berücksichtigung des Andauerns der Finanzmarktkrise gestaltet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unmittelbar mit ihrer Verkündung in Kraft.